

---

## S 28 R 601/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	33
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Fügt der Rentenversicherungsträger einem Rentenbescheid die Anlagen „Entgeltpunkte für Beitragszeiten“ und „Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten“ nicht bei, liegt ein Begründungsmangel i.S.d. <a href="#">§ 35 Abs 1 Satz 1</a> und 2 SGB X vor. Reicht der Rentenversicherungsträger die Anlagen nach erhobenen Widerspruch nach, wird der formelle Mangel nach <a href="#">§ 41 Abs 1 Nr 2 SGB X</a> geheilt. Dies löst die Kostenfolge des <a href="#">§ 63 Abs 1 Satz 2 SGB X</a> aus. Die Regelung des <a href="#">§ 42 SGB X</a> steht dem nicht entgegen. Der Rentenversicherungsträger kann nicht einerseits einen Begründungsmangel im Widerspruchsverfahren heilen und sich andererseits auf <a href="#">§ 42 SGB X</a> berufen. Mit der Übersendung der Anlagen hat er sein Wahlrecht, wie er auf einen Form- oder Verfahrensfehler reagiert, dahin ausgeübt, diesen zu heilen. Bei einer anderen Auslegung des Verhältnisses der Regelungen der <a href="#">§§ 41</a> und <a href="#">42 SGB X</a> würde der Anwendungsbereich des <a href="#">§ 63 Abs 1 Satz 2 SGB X</a> ausgehört.
Normenkette	SGB 10 <a href="#">§ 63 Abs 1 Satz 2</a> SGB 10 <a href="#">§ 35</a> SGB 10 <a href="#">§ 41</a> SGB 10 <a href="#">§ 42</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 28 R 601/18
Datum	16.06.2020

---

## 2. Instanz

Aktenzeichen

L 33 R 506/20

Datum

09.06.2021

## 3. Instanz

Datum

-

**Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 16. Juni 2020 wird zurückgewiesen.**

Â

**Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.**

Â

**Die Revision wird zugelassen.**

Â

Â

### **Tatbestand**

Â

Die Beteiligten streiten um die Erstattung der der Klägerin in einem Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten.

Â

Die 1958 geborene Klägerin beantragte im Oktober 2017 bei der Beklagten die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Nachdem diese die Gewährung zunächst abgelehnt hatte, erließ sie unter dem 04. Juni 2018 einen Bescheid, mit dem sie die begehrte Rente wegen Erwerbsminderung ab Mai 2017 gewährte. Dem Rentenbescheid waren die Anlagen

â Â Â Â Â Â Â Berechnung der Rente,

â Â Â Â Â Â Â Entscheidungen zu rentenrechtlichen Daten,

â Â Â Â Â Â Â Versicherungsverlauf,

â Â Â Â Â Â Â Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte und

â Â Â Â Â Â Â Rente und Hinzuverdienst

---

beigefügt. Der Anlage zur Berechnung der Rente war zu entnehmen, dass sich der Zahlbetrag aus 33,1872 persönlichen Entgeltpunkten (Ost), dem Rentenartfaktor 1,0 und dem aktuellen Rentenwert (Ost) von 28,66 € ergab. Weiter war dort im Einzelnen dargestellt, welcher monatliche Zahlbetrag sich nach Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung für verschiedene Zeiträume ab dem 01. Mai 2017 und welche Nachzahlung sich errechnete. Die Anlage zur Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte enthielt allgemeine Ausführungen dazu, wie Entgeltpunkte ermittelt werden. Weiter war dieser zu entnehmen, in welcher Höhe für die Klägerin Entgeltpunkte (Ost) für Beitrags-, für beitragsfreie und für beitragsgeminderte Zeiten jeweils angesetzt wurden. Eine konkrete Berechnung der Entgeltpunkte aus den Beitragszeiten sowie den beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten enthielt weder diese Anlage noch eine sonstige dem Bescheid beigefügte.

Ä

Mit Widerspruch vom 12. Juni 2018 beantragte die bereits damals durch ihren jetzigen Bevollmächtigten vertretene Klägerin, dass der Bescheid mangels hinreichender Begründung nicht nachzuvollziehen sei. Ohne die vollständigen Berechnungsanlagen sei eine Prüfung des Bescheides nicht möglich. Mit Schreiben vom 14. Juni 2018 übersandte die Beklagte daraufhin die fehlenden Berechnungsgrundlagen, woraufhin der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Widerspruch mit Schreiben vom 27. Juli 2018 zurücknahm und die Übernahme der Kosten des Widerspruchsverfahrens beantragte.

Ä

Mit Bescheid vom 16. August 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. September 2018 lehnte die Beklagte gestützt auf § 63 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) die Übernahme der Kosten des Widerspruchsverfahrens mit der Begründung ab, dass die Sachentscheidung richtig gewesen sei.

Ä

Am 01. Oktober 2018 hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Cottbus erhoben.

Ä

Dieses hat die Beklagte mit Urteil vom 16. Juni 2020 unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides verpflichtet, die der Klägerin im Widerspruchsverfahren gegen den Rentenbescheid vom 04. Juni 2018 entstandenen notwendigen Aufwendungen dem Grunde nach zu erstatten. Zur Begründung, auf deren Einzelheiten Bezug genommen wird, hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass die Klägerin auf der Grundlage des [§ 63 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 SGB X einen Anspruch auf Erstattung der ihr im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen habe. Der Widerspruch habe nur deshalb keinen Erfolg gehabt, weil die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides in einer Verletzung

---

einer nach [Â§Â 41 SGBÂ X](#) heilbaren Verfahrensvorschrift gelegen habe. Der angefochtene Bescheid sei nicht hinreichend begründet i.S.d. [Â§Â 35 Abs.Â 1 SGBÂ X](#) gewesen. Ein schriftlicher Verwaltungsakt müsse für einen seriösen, um Verständnis beim besten Leser ohne spezielle Kenntnisse der besonderen Rechtsmaterie z.B. des Sozialversicherungsrechts aus sich heraus verständlich, nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Aus einem Rentenbescheid müsse ersichtlich sein, aufgrund welcher Berechnungsgrundlagen sich die mitgeteilte konkrete Rentenhöhe pro Monat ermittle. Zu der erforderlichen Begründung gehöre unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Rentenrechts auch die Mitteilung über die Berechnung der Entgeltpunkte, da diese einen Kernbestandteil der Berechnung der Rentenhöhe darstellten. Diesen Anforderungen habe der Rentenbescheid nicht genügt. Für die Klägerin sei nicht nachvollziehbar gewesen, wie die ausgewiesenen persönlichen Entgeltpunkte ermittelt worden seien. Die rechnerische Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit vollwertigen Pflichtbeitragszeiten, für beitragsfreie Zeiten und beitragsgeminderte Zeiten lasse sich erst den im Widerspruchsverfahren übersandten Anlagen entnehmen. Dass es sich bei der unterbliebenen Übersendung der Anlagen um Entgeltpunkte für Beitragszeiten und Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten nicht um ein Versehen im Einzelfall handle, dies vielmehr der im Interesse der Verschlinkung erfolgten Neugestaltung der Rentenbewilligungsbescheide geschuldet sei, ändere nichts daran, dass es sich um einen Begründungsmangel handle. Soweit das Bundessozialgericht in einer Angelegenheit des Kassenarztrechts entschieden habe, dass sich die Begründung eines Bescheides nicht mit allen Einzelerwägungen auseinandersetzen müsse, sei dies nicht auf die vorliegende Fallkonstellation zu übertragen. Während sich vertragsärztliche Honorarbescheide an einen sachkundigen Personenkreis richteten, könne im Falle der Bewilligung einer Rente nicht davon ausgegangen werden, dass der Empfänger mit den Einzelheiten des Rentenrechts bzw. der Rentenberechnung vertraut sei. Ein seriöser, um Verständnis beim besten Leser ohne spezielle Kenntnisse der besonderen Rentenmaterie benötigte indes für das Verständnis der konkreten Rentenhöhe die fehlenden Unterlagen. Bei diesen handle es sich somit um wesentliche tatsächliche Gründe, die Teil der Begründung sein müssten. Der vorliegende Begründungsmangel sei gemäß [Â§Â 41 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGBÂ X](#) im Widerspruchsverfahren durch Übersendung der Anlagen geheilt worden. Auch habe der Widerspruch der Klägerin nur deshalb keinen Erfolg gehabt, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach [Â§Â 41 SGBÂ X](#) unbeachtlich sei. Insbesondere stehe dem Erfolg des Widerspruchs nicht die Regelung des [Â§Â 42 SGBÂ X](#) entgegen. Nach dieser Vorschrift könne die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach [Â§Â 40 SGBÂ X](#) nichtig sei, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen sei, wenn offensichtlich sei, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst habe. Dies aber könne nicht die Kostenfolge des [Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ X](#) ausschließen. Der diesbezüglich teilweise abweichenden Ansicht in der Literatur und der Rechtsprechung werde nicht gefolgt. Die Vorschrift des [Â§Â 42 SGBÂ X](#) beschränke die Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern der Verwaltungsbehörden. Grundsätzlich

---

sei ein unter Missachtung wesentlicher Verfahrensvorschriften ergangener Verwaltungsakt rechtswidrig und unterliege auf Klage ungeachtet der materiellen Rechtslage schon deshalb der Aufhebung. Von dieser Rechtsfolge nehme [Â§Â 42 SGBÂ X](#) solche Verfahrensfehler aus, die fÃ¼r das materiell-rechtliche Ergebnis bedeutungslos gewesen seien. Hintergrund dieser Regelung sei dabei der Grundsatz der VerfahrensÃ¶konomie und das Verbot unzulÃ¤ssiger RechtsausÃ¼bung. [Â§Â 42 SGBÂ X](#) und [Â§Â 41 SGBÂ X](#) stÃ¼nden dabei in einem ExklusivitÃ¤tsverhÃ¤ltnis. Sei ein Verfahrensfehler nach [Â§Â 41 SGBÂ X](#) geheilt worden, sei der Bescheid mangelfrei. Er kÃ¶nne nicht mehr an einem Fehler i.S.d. [Â§Â 42 SGBÂ X](#) leiden. [Â§Â 42 SGBÂ X](#) komme in dieser Konstellation gar nicht erst zur Anwendung. Im Rahmen des [Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ X](#) komme es allein darauf an, dass ein Verfahrensfehler nach [Â§Â 41 SGBÂ X](#) unbeachtlich geworden sei. Die BehÃ¶rde solle Verfahrens- oder Formvorschriften von vornherein beachten. Dies werde ggfs. mit der Folge einer Kostenerstattungspflicht sanktioniert. Ob ein Erfolg in der Sache selbst mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, sei insofern unerheblich. Die Pflicht zur Erstattung von Aufwendungen werde allein dadurch begrÃ¼ndet, dass Verfahrens- oder Formvorschriften nicht eingehalten worden seien. Die Verwaltung solle sich nicht darauf verlassen kÃ¶nnen, dass nachtrÃ¤glich durch [Â§Â 41 Abs.Â 2 SGBÂ X](#) bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens die bei Erlass eines Bescheides gemachten Verfahrens- oder Formfehler geheilt werden kÃ¶nnten und dann unbeachtlich seien. Werde im Widerspruchsverfahren allein die mangelnde BegrÃ¼ndung gerÃ¼gt, IÃ¶se die Heilung dieses Verfahrensfehlers die Kostenfolge des [Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ X](#) aus.

Â

Gegen dieses der Beklagten am 18.Â Juni 2020 zugestellte Urteil, in dem das Sozialgericht die Berufung zugelassen hat, richtet sich die am 23.Â Juni 2020 eingelegte Berufung der Beklagten. Sie meint, es liege kein BegrÃ¼ndungsmangel vor. Sie sei nur verpflichtet, die wesentlichen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen GrÃ¼nde mitzuteilen, mÃ¼sse sich hingegen nicht mit allen in Betracht kommenden UmstÃ¤nden und EinzelÃ¼berlegungen auseinandersetzen. Sie kÃ¶nne sich auf die Mitteilung der wesentlichen GrÃ¼nde der Entscheidung in solcher Weise und in solchem Umfang beschrÃ¤nken, dass der Betroffene seine Rechte sachgemÃ¤Ã wahrnehmen kÃ¶nne. FÃ¼r einen die RentenhÃ¶he feststellenden Bescheid seien neben der Darstellung der rentenrechtlichen Zeiten als weitere Berechnungselemente die Benennung des Zugangs- und des Rentenartfaktors erforderlich, damit ermittelt werden kÃ¶nne, ob die RentenhÃ¶he korrekt ermittelt worden sei. Soweit inzwischen die Ermittlung der Entgeltpunkte selbst nicht mehr im Einzelnen vorgerechnet werde, sei der Rentenbescheid so konzipiert, dass die ergÃ¤nzenden Anlagen fÃ¼r das VerstÃ¤ndnis des Bescheids durch den Adressaten nicht benÃ¶tigt wÃ¼rden. Es seien vielmehr zusÃ¤tzliche erlÃ¤uternde Texte aufgenommen worden, die die ergÃ¤nzenden Anlagen ersetzen. Es solle nicht mehr jeder einzelne Schritt vorgerechnet, vielmehr die Berechnungsweise mit verstÃ¤ndlichen Worten erlÃ¤utert werden. Selbst wenn jedoch ein BegrÃ¼ndungsdefizit vorlÃ¤ge, wÃ¼rde dessen Beseitigung durch Nachholung gemÃ¤Ã [Â§Â 41 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGBÂ X](#) nicht zu dem begehrten Aufwendungsersatz nach [Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 2 SGBÂ X](#) fÃ¼hren. Dem stÃ¼nde

---

[§ 42 SGB X](#) entgegen. [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) folge mit seiner nicht erweiterungsbedingten Regelung dem Grundsatz, dass die Kostenentscheidung entsprechend der Sachentscheidung ergehe, weil ohne die Heilung eines Verfahrens- oder Formfehlers nach [§ 41 SGB X](#) eine dem Widerspruchsfähiger günstigere Sachentscheidung hätte ergehen müssen. Allein die Übersendung der ergänzenden Anlagen stelle keine abweichende Sachentscheidung dar. Die Pflicht zur Erstattung von Aufwendungen werde auch nicht alleine dadurch ausgelöst, dass Verfahrens- oder Formvorschriften verletzt worden seien. Die in diesem Zusammenhang vom Sozialgericht herangezogene Entscheidung beziehe sich auf die Verletzung von Anhörungsrechten, denen wie [§ 42 Satz 2 SGB X](#) zeige eine andere Stellung zukomme als der Begründungspflicht. Soweit das Sozialgericht in der Vorschrift des [§ 42 SGB X](#) keinen Ausschluss der Kostenfolge des [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) sehe, könne dem nicht gefolgt werden. Die Beklagte würde mit Kostenerstattungsansprüchen für Widerspruchsverfahren überzogen, in denen es lediglich um die Übersendung der ergänzenden Anlagen ginge, es im übrigen aber bei den erteilten Rentenbewilligungsbescheiden verbleibe. Durch das Bundessozialgericht sei längst geklärt, dass eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des [§ 63 SGB X](#) nicht in Betracht komme. Denn es sei wesentlicher Grundsatz des Kostenerstattungsrechts, dass eine Kostenerstattung vom Obsiegen abhängige. Für die Frage des Obsiegens komme es rein formal auf einen Vergleich des mit dem Widerspruch Begehrten und des Inhalts der das Vorverfahren abschließenden Sachentscheidung an. Eine analoge oder erweiternde Anwendung der Regelung in [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) auf die in [§ 42 SGB X](#) geregelten Fälle sei nicht möglich. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber versehentlich nur auf [§ 41 SGB X](#) und nicht auf [§ 42 SGB X](#) hingewiesen habe.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 16. Juni 2020 aufzuheben

und die Klage abzuweisen.

Ä

Ä

Die Klägerin beantragt,

Ä

die Berufung zurückzuweisen.

Ä

---

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Sie meint, dass die Verschlinkung der Bescheide zu einer Vorenthaltung wesentlicher und elementarer Berechnungsanlagen führt. Es gehe um die Grundlage einer lebenslanglich gewährten Geldleistung, aus der der Versicherte seinen Lebensunterhalt finanzieren solle, sodass er selbstverständlich erwarten dürfe, alle für die Nachprüfbarkeit der Berechnung erforderlichen Berechnungen als direkten Teil des übersandten Bescheides zu erhalten. Von den vier Variablen der Rentenberechnungsformel würde ausgerechnet die einzige individuelle, nämlich die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte nur als unprüfbares Ergebnis benannt. Der Verweis auf den Versicherungsverlauf gehe insoweit fehl. Denn selbst ein Fachmann könne diesem nicht entnehmen, wie die Anrechnungszeiten bewertet wurden. Letztlich würde die Beklagte das Kostenrisiko auf den Versicherten ab. Soweit sie sich im Übrigen inzwischen darauf stütze, dass die Berechnungsunterlagen jederzeit angefordert werden könnten, ändere dies nichts an dem extrem wesentlichen Aspekt der nicht verlässlichen Rechtsmittelfrist. Diese werde unzulässig verkürzt, wenn für die Prüfung der persönlichen Entgeltpunkte erst zusätzliche Bescheidbestandteile angefordert werden müssten. Um eine Verfristung zu vermeiden, müsse letztlich auf Verdacht Widerspruch eingelegt werden.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung gewesen sind.

Ä

### **Entscheidungsgründe**

Ä

Die vom Sozialgericht Cottbus nach [§ 144 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zugelassene Berufung der Beklagten ist statthaft und im Übrigen zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt ([§ 151 SGG](#)). Sie ist jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht den Bescheid der Beklagten vom 16. August 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. September 2018 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin ihre im Widerspruchsverfahren gegen den Rentenbescheid vom 04. Juni 2018 entstandenen notwendigen Aufwendungen dem Grunde nach zu erstatten. Der Klägerin steht ein Kostenerstattungsanspruch zwar mangels Erfolges in der Sache nicht nach [§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#), wohl aber nach [§ 63 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 [SGB X](#) i.V.m. [§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#) zu.

Ä

---

Nach [Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 1](#) und 2 SGBÂ X hat der RechtstrÃ¤ger, dessen BehÃ¶rde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen zu erstatten, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hatte, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach [Â§Â 41 SGBÂ X](#) unbeachtlich ist. GemÃ¤Ã§ [Â§Â 41 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGBÂ X](#) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die den Verwaltungsakt nicht nach [Â§Â 40 SGBÂ X](#) nichtig macht, unbeachtlich, wenn die erforderliche BegrÃ¼ndung nachtrÃ¤glich gegeben wird. Vorliegend war der an die KlÃ¤gerin gerichtete Rentenbescheid zwar nicht nichtig, zunÃ¤chst jedoch formell rechtswidrig, litt nÃ¤mlich an einem BegrÃ¼ndungsmangel. Dieser Mangel ist im Widerspruchsverfahren geheilt worden (hierzu zuÂ 1.). Entgegen der Ansicht der Beklagten steht die Regelung des [Â§Â 42 SGBÂ X](#) der daraus folgenden Kostenerstattungspflicht nicht entgegen (hierzu zuÂ 2.).

Â

1.Â Â Â Â Â Der Rentenbescheid war zunÃ¤chst zwar nicht nichtig, jedoch formell rechtswidrig, weil er an einem BegrÃ¼ndungsmangel litt.

Â

Nach [Â§Â 35 Abs.Â 1 SatzÂ 1](#) und 2 SGBÂ X ist ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer BegrÃ¼ndung zu versehen, in der die wesentlichen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen GrÃ¼nde mitzuteilen sind, die die BehÃ¶rde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Aus der BegrÃ¼ndung muss ersichtlich sein, welche tatsÃ¤chlichen und rechtlichen GrÃ¼nde fÃ¼r die Entscheidung wesentlich waren. Anzugeben sind nach dem Wortlaut des SatzesÂ 2 die wesentlichen GrÃ¼nde. Dies sind grundsÃ¤tzlich die entscheidungserheblichen GrÃ¼nde. Eine jedes Detail aufgreifende BegrÃ¼ndung ist nicht erforderlich. Die BegrÃ¼ndung muss sich daher zwar nicht mit allen EinzelÃ¼berlegungen auseinandersetzen. Erforderlich ist aber, dass die Entscheidung nachprÃ¼fbar ist. Der Betroffene muss in die Lage versetzt werden, seine Rechte sachgemÃ¤Ã§ wahrzunehmen bzw. zu verteidigen (Engelmann in SGBÂ X â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â 9.Â Aufl. 2020, Â§ 35 Rn. 7 f. m.w.N.). MaÃstab ist dabei ein seriÃ¶ser, um VerstÃ¤ndnis bemÃ¼hter Leser ohne spezielle Kenntnis der besonderen Rechtsmaterie (zum Beispiel des Sozialversicherungsrechts).

Â

GestÃ¼tzt darauf hat das Sozialgericht mit Ã¼berzeugender BegrÃ¼ndung, auf die der Senat nach eigener PrÃ¼fung und zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt ([Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG](#)), das Fehlen der Anlagen zur Berechnung der Beitrags- sowie der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten als BegrÃ¼ndungsmangel angesehen. Denn die Berechnung der Entgeltpunkte stellt fÃ¼r einen Rentenbescheid ein unverzichtbares, auch nicht nach [Â§Â 35 Abs.Â 2 SGBÂ X](#) entbehrliches BegrÃ¼ndungselement i.S.d. [Â§Â 35 Abs.Â 1 SGBÂ X](#) dar. Allein die Anlagen â Berechnung der Renteâ und â Versicherungsverlaufâ

---

sind nicht ausreichend, um zu überprüfen, ob die Beklagte im Einzelfall eine zutreffende Rentenberechnung vorgenommen hat (vgl. auch Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., [§ 35 SGB X](#) Stand: 21.05.2021 -, Rn. 13.6).

Ä

Diesen formellen Mangel hat die Beklagte im Widerspruchsverfahren nach [§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#) geheilt, indem sie der Klägerin die Anlagen „Entgeltpunkte für Beitragszeiten“ und „Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten“ zur Verfügung gestellt hat. Die Voraussetzungen des [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) sind damit nach dem Wortlaut der Norm erfüllt.

Ä

2. Ä Ä Ä Ä Ä Soweit die Beklagte meint, der Kostenerstattungspflicht stehe die Regelung des [§ 42 SGB X](#) entgegen, folgt der Senat ihr nicht.

Ä

Ein Verwaltungsakt, der unter einem Verfahrens- oder Formfehler leidet, ist grundsätzlich rechtswidrig und ist deshalb im Rechtsbehelfsverfahren aufzuheben. Von diesem Grundsatz machen insbesondere die [§§ 41 und 42 SGB X](#) Ausnahmen. Gemäß [§ 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB X](#) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die den Verwaltungsakt nicht nach [§ 40 SGB X](#) nichtig macht, unbeachtlich, wenn die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird. Nach [§ 42 Satz 1 SGB X](#) kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach [§ 40 SGB X](#) nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften u.a. über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Dies gilt nicht, wenn die erforderliche Anhörung unterblieben oder nicht wirksam nachgeholt ist (Satz 2).

Ä

Die Auffassung der Beklagten, sie könne beide Vorschriften parallel anwenden, d.h. zunächst nach [§ 41 SGB X](#) nachbessern, um sich sodann darauf zu berufen, dass es sich nur um einen formalen Mangel gehandelt habe, der nicht zur Aufhebung des Bescheides führen würde, überzeugt den Senat nicht. Bei einem derartigen Normverständnis würde die Regelung des [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) weitestgehend ausgehöhlt. Sie würde nämlich nur noch dann gelten, wenn es sich bei dem formellen Mangel um einen Anhörungsmangel handelte. Hätte der Gesetzgeber aber dieses Ergebnis erreichen wollen, wäre zu erwarten, dass er in [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) auch ausdrücklich allein auf die Verletzung des Anhörungsrechts verwiesen hätte, anstatt vollumfänglich auf die Verfahrens- und Formvorschriften nach [§ 41](#) Bezug zu nehmen. Zur

---

Äußerzeugung des Senats ist daher davon auszugehen, dass sich beide Vorschriften ergänzen. Ist ein Verfahrens- oder Formfehler bereits gemäß [§ 41 SGB X](#) geheilt worden, so ist für die Anwendung des [§ 42 SGB X](#) kein Raum mehr. Der Verwaltungsakt ist nach einer Heilung des Verfahrens- oder Formfehlers wenigstens insoweit nicht mehr rechtswidrig. Ist eine Heilung nach [§ 41 SGB X](#) hingegen nicht oder nicht mehr zulässig, ist sie nicht erfolgt oder liegt gar ein nicht nach [§ 41 SGB X](#) heilbarer Fehler vor, kommt [§ 42 SGB X](#) zur Anwendung (Schneider-Danwitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., [§ 41 SGB X](#) Stand: 01.12.2017 -, Rn. 4-5). Die Verwaltung hat somit in vielen Fällen ein Wahlrecht, ob sie nach § 41 vorgeht, oder ob sie sich auf [§ 42 SGB X](#) verlässt. Entscheidet sie sich so wie hier im Widerspruchsverfahren zur Heilung des Mangels, dann ist dies auch die Kostenfolge des [§ 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) aus, ohne dass es hierzu einer wie die Beklagte meint unzulässigen analogen oder erweiternden Anwendung der Norm bedürfte.

Ä

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Ä

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen ([§ 160 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024